

ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Arbeitsmedizinische Vorsorge – Tätigkeiten an Bildschirmgeräten

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

ArbStättV:

Die Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätze werden durch den Anhang der **Arbeitsstättenverordnung**, Abschnitt 6 „Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen“, geregelt.

ArbMedVV:

Die arbeitsmedizinische Vorsorge „Tätigkeiten an Bildschirmgeräten“ (ehemalige G37) ist als Angebotsvorsorge in der **Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge** Anhang Teil 4, Absatz 2 Nr.1 geregelt.

AMR 13.4:

Arbeitsmedizinische Regel „Tätigkeiten an Bildschirmgeräten“: U.a. Konkretisierung der Anlässe anhand von Beispielen.

BILDSCHIRMARBEIT

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin muss seinen/ihren Beschäftigten diese arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten, sofern die Tätigkeit am Bildschirmgerät zur Erfüllung der Arbeitsaufgabe maßgeblich erforderlich ist. Konkret legt der Arbeitgeber den Anlass in der Gefährdungsbeurteilung fest. Für die Arbeitnehmer/Innen ist die Teilnahme freiwillig.

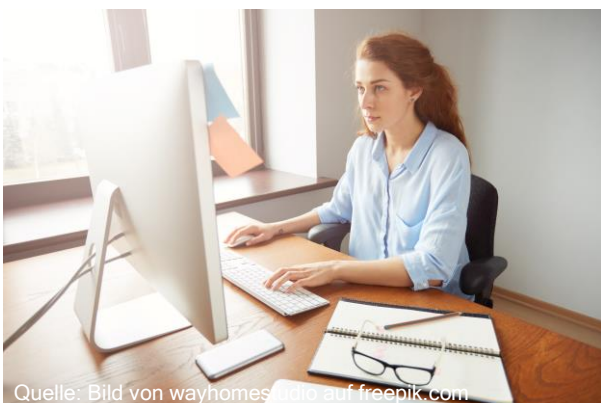
Wir empfehlen das Angebot vor allem wahrzunehmen, wenn ein relevanter Anteil der Arbeitszeit am Bildschirmgerät verbracht wird und/oder Beschwerden vorliegen, welche mit der Tätigkeit in Zusammenhang gebracht werden.

VORSORGE

Durch die Angebotsvorsorge, die vom Betriebsarzt/von der Betriebsärztin durchgeführt wird, sollen gesundheitliche Schäden frühzeitig erkannt bzw. rechtzeitig verhindert werden.

Die Vorsorge besteht aus zwei Teilen:

1. Allgemeiner Teil
2. Spezieller Teil



VORSORGE

1. Im „Allgemeinen Teil“ werden die gesundheitliche Vorgeschichte (Anamnese) und die räumlichen sowie ergonomischen Arbeitsplatzbedingungen erörtert und beraten.
2. Im „Speziellen Teil“ wird eine Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durchgeführt.

Alle im Rahmen der Vorsorge erhobenen Untersuchungsbefunde fallen unter die ärztliche Schweigepflicht.

SEHTEST

- ▶ Bestimmung der Sehschärfe (Visus) im Nah und Fernbereich (unter Berücksichtigung arbeitsplatzrelevanter Sehabstände). Hinweis: Hierbei erfolgt keine Prüfung der Sehstärke (Dioptrien).
- ▶ Prüfung Phorie (Überprüfung der Augenstellung)
- ▶ Prüfung des Farbsinns



Quelle: Bild von Ion-fet auf unsplash.com

BILDSCHIRMARBEITSPLATZBRILLEN

Zu den sogenannten speziellen Bildschirmarbeitsplatzbrillen ist in der ArbMedVV, Anhang, Teil 4, Absatz 2 festgelegt:

„Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Ergebnis der Angebotsvorsorge ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.“

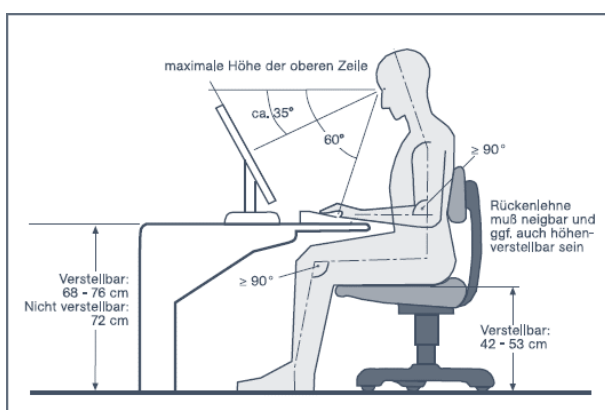
Hier empfiehlt sich gerade bei größeren Firmen eine einheitliche Regelung bzgl. der Kostenübernahme durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin.

Zu beachten ist, dass es für den Arbeitgeber steuerlich relevant ist, eine Bildschirmarbeitsplatzbrille nur nach ärztlicher Indikation dem/der betreffenden Beschäftigten zur Verfügung zu stellen, da diese andernfalls einen geldwerten Vorteil darstellt. Hierzu kann die Vorsorge genutzt werden.

Hinweis:

Das ZAA empfiehlt die arbeitsmedizinische Vorsorge bei Beschäftigten bis 40 Jahre alle 5 Jahre und ab 40 Jahren alle 3 Jahre anzubieten.

Eine vorzeitige Wiedervorstellung ist bei Bedarf möglich, auch im Rahmen einer Wunschvorsorge.



Quelle: BGHW M 102 „Arbeit mit Bildschirmgeräten“

BILDSCHIRMARBEITSPLATZ

Sowohl der Betriebsarzt/die Betriebsärztin als auch die Fachkraft für Arbeitssicherheit können zur sachgerechten Gestaltung der Arbeitsbedingungen und zur ergonomisch günstigen Einrichtung des Bildschirmarbeitsplatzes beraten.

WIR BERATEN SIE GERNE

ZAA Iserlohn
Albecke 4
58638 Iserlohn
[W] www.zaa-iserlohn.de

Arbeitsmedizin
[T] 02371 78976-0
[M] medizin@zaa-iserlohn.de

Arbeitssicherheit
[T] 02371 78976-20
[M] sicherheit@zaa-iserlohn.de